

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes Bergen auf Rügen für die Gemeinde Gustow

über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gustow für den Bereich Sondergebiet Reitanlage

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gustow hat in öffentlicher Sitzung am 19.08.2019 den Wirksamkeitsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen. Die Unterlagen wurden am 19.09.2019 zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde eingereicht. Mit Ablauf der Genehmigungsfrist am 19.12.2019 gilt nach §6 Abs.4 Satz4 BauGB die Genehmigung für die 2. Änderung des FNP als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Die durch Fiktion eingetretene Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Gustow wirksam. Dem wirksamen FNP ist eine zusammenfassende Erklärung beigelegt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem FNP berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Jedermann kann den FNP, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 im Amt Bergen auf Rügen, Markt 5-6 in Bergen auf Rügen zu den allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Montag, Mittwoch und Donnerstag 13:00 bis 16:00 Uhr und Dienstag 13:00 bis 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und der wirksame FNP mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch in das Internet eingestellt, und zwar unter

<http://www.bauleitplaene-mv.de/>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des §215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1.eine nach §214 Abs.1 S.1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2.eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3.nach §214 Abs.3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird hingewiesen.



Im Auftrag

Rainer Starke
Bau- und Ordnungsamtsleiter

Ausgehängt am:

21.07.20

Abzunehmen am:

5.2.2020

Abgenommen am:

7.2.2020